

Satzung der Stadt Aurich über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Übernachtungsheim für obdachlose Personen

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 Abs.- 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBL S.576) in der aktuellen Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL.S. 121) jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtsnatur des Übernachtungsheims

- (1) Die Stadt Aurich unterhält ein Übernachtungsheim für obdachlose Personen/ wohnungslose Personen ohne festen Wohnsitz zur kurzfristigen, vorübergehenden Unterbringung bis zu 7 Tagen (max. 4 Wochen).
- (2) Die Einrichtung dient der Überbrückung akuter Notlagen und stellt keine dauerhafte Wohnunterbringung dar. Sie dient zur Unterbringung von Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.
- (3) Die Aufnahme und Unterbringung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage grundsätzlich durch schriftliche oder mündliche Verfügung der Stadt Aurich (Ordnungsamt). In Eilfällen kann dieses durch die Polizei veranlasst werden.
- (4) Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (5) Die Unterbringung im Übernachtungsheim erfolgt freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Unterbringung kann auch in anderen Einrichtungen erfolgen.

§ 2 Dauer des Aufenthalts

- (1) Das Übernachtungsheim dient ausschließlich der nächtlichen Unterbringung. Der Aufenthalt ist täglich nur in der Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages gestattet.
Bis 8.00 Uhr sind die Räumlichkeiten zu verlassen.
Eine Nutzung während des Tages ist nur an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zulässig.
- (2) Der Aufenthalt ist auf maximal 7 Tage begrenzt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Aurich eine Verlängerung bis zu max. 4 Wochen zulassen.

§ 3 Nutzung der Unterkunft/ Hausrecht

- (1) Zu den Leistungen im Übernachtungsheim gehört die Bereitstellung eines Bettes inklusive Bettwäsche sowie die Mitnutzung einer Küche und der sanitären Anlagen (Toilette, Waschbecken und Dusche).

(2) Personen, die stark alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können vom Zutritt oder der Nutzung des Übernachtungsheims ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Stadt Aurich oder das von ihr beauftragte Personal nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auf die Aufnahme in eine bestimmte Räumlichkeit, sowie auf den Verbleib in dieser Unterkunft besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt Aurich kann dem/der Benutzer/in jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkunft vornehmen.

(4) Personen, die nicht in der Einweisungsverfügung benannt sind, dürfen vom Berechtigten nicht aufgenommen und beherbergt werden.

(5) Eine Tierhaltung ist in der Unterkunft verboten.

(6) Veränderungen am Zubehör oder Mobiliar sowie Zweckentfremdung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Aurich.

(7) Das Hausrecht wird durch die Stadt Aurich, vertreten durch ihre Bediensteten, ausgeübt. Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt ist Folge zu leisten.

In der Zeit ab 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des nächsten Tages ist das Übernachtungsheim durch Personal besetzt.

(8) Für den Aufenthalt in der Unterkunft gilt die Hausordnung, die zwingend zu beachten und einzuhalten ist.

(9) Verstöße gegen die Hausordnung oder wiederholtes störendes Verhalten können zum Ausschluss von der Nutzung führen.

(10) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

§ 4 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die Unterbringung der obdachlosen Person kann jederzeit beendet werden, wenn die Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt oder gegen die Hausordnung verstößen wird.

(2) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet nach Zeitablauf (7Tage/ max. 4 Wochen) oder wenn der Bewohner vorzeitig die Unterkunft verlässt.

(3) Der Nutzer hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Die Unterkunft ist in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

(4) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Aurich berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb von 7 Tagen nach Auszug abgeholt wurde. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es hierzu nicht.

§ 5 Zutrittsrecht

(1) Das Hausrecht im Übernachtungsheim wird durch die Stadt Aurich, vertreten durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt, ausgeübt.

Die Nutzerinnen und Nutzer der Unterkunft sind verpflichtet, Bediensteten der Stadt Aurich oder von ihr beauftragten Dritten in begründeten Fällen jederzeit Zutritt zu den Unterkunftsmöglichkeiten zu gewähren. Die gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung und des Zustandes sowie zur Ausübung von Reparaturen und Instandsetzungen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hat die Stadt Aurich einen Schlüssel für die Unterkunft

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung des Übernachtungsheims wird eine Benutzungsgebühr pro Übernachtung erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach einer Grundgebühr einschließlich aller Betriebs- und Nebenkosten.

(2) Gebührentabelle

Nutzergruppe	Gebühr pro Übernachtung
Personen ohne Einkommen / Bürgergeldempfänger (alle Herkunftsorte)	30,00 €
auf Antrag Personen aus anderen Gemeinden mit Kostenübernahme	30,00 €
Personen ohne festen Wohnsitz	30,00 €

(3) In besonderen sozialen Härtefällen kann die Stadt Aurich Gebühren teilweise oder vollständig erlassen oder stunden. Ein solcher Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine akute wirtschaftliche Notlage besteht und keine sofortige Hilfe durch einen Sozialleistungsträger erfolgen kann und die sofortige Gebührenerhebung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

§ 7 Abrechnung mit entsendenden Gemeinden

(1) Für obdachlose Personen aus anderen Gemeinden, die im Übernachtungsheim untergebracht werden, stellt die Stadt Aurich die Gebühr nach § 5 Abs. 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Nieders. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) der jeweiligen Kommune in Rechnung.

(2) Grundlage der Abrechnung ist eine einfache Tagesliste mit Aufenthaltsdauer je Person.

(3) Die entsendende Kommune soll hierzu eine Kostenübernahmeverklärung abgeben. Diese kann insbesondere im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen pauschal oder einzelfallbezogen erfolgen. Ohne vorherige Erklärung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich vor Ort täglich oder wöchentlich in bar zu entrichten, sofern keine Kostenübernahme vorliegt.
- (2) Bei Rechnungsstellung an Gemeinden erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schulhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen– und Sachschäden, die den Benutzer/innen der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Aurich nicht.
- (3) Die Haftung der Stadt Aurich, ihrer Bediensteten oder beauftragten Personen für Schäden, die den Benutzerinnen oder Benutzern im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für mitgebrachte Gegenstände oder Geldbeträge wird, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer in der Unterkunft selbst gegenseitig zufügen übernimmt die Stadt Aurich keine Haftung.

- (4) Schäden an der Unterkunft oder am Zubehör sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Verstöße gegen Verpflichtungen

- (1) Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten etwaige frühere Regelungen zur Nutzung des Übernachtungsheims außer Kraft.

Aurich, den 12.12.2025

Der Bürgermeister

Gez. Feddermann